



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zu dem Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 8. März 2007 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Saarlandes zu dem Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Nach § 1 Nr. 5 ist im Beruf der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5) das Ministerium der Finanzen die zuständige Landesbehörde für die Berufsbildung. Wir möchten anregen, dass für den Bereich der Wirtschaftsprüfung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig wird.

Hierzu könnte § 1 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs wie folgt formuliert werden:

**5. im Beruf der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5) das Ministerium der Finanzen; im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.**

Begründung:

Gemäß § 71 Abs. 5 BBiG sind für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung die Wirtschaftsprüferkammer und im Bereich der Steuerberatung die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammern zuständige Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Im Bereich der Wirtschaftsprüfung gibt es derzeit keinen Ausbildungsberuf. Im Bereich der Steuerberatung ist dies der Steuerfachangestellte.

Die Organisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist anders aufgebaut als die der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten. Die Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin ist bundesweit tätig. Die Landesgeschäftsstellen sind nicht rechtlich selbständig, so dass die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit für die Aufgaben nach § 71 Abs. 5 BBiG zuständig und damit konkret für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten, die in Einheiten des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ausgebildet werden. Deshalb müsste es in § 71 Abs. 5 BBiG richtigerweise Wirtschaftsprüferkammer (Einzahl) heißen. Im Vergleich dazu sind die regionalen Steuerberaterkammern als rechtlich selbständige Institutionen zuständige Stellen für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung.

Tatsächlich ist zwar von der Regelung in § 71 Abs. 9 BBiG Gebrauch gemacht worden, so dass die Steuerberaterkammern für die Wirtschaftsprüferkammer bei der Ausbildung der Steuerfachangestellten auch im Bereich der Steuerberatung in Delegation tätig werden, gleichwohl werden in der Zuständigkeitsregelung gemäß § 71 Abs. 5 BBiG die einzelnen Bereiche unterschieden. Diese Differenzierung sollte sich für den Fall, dass im Bereich der Wirtschaftsprüfung ein eigener Ausbildungsberuf geschaffen wird, auch im Bereich der zuständigen Ministerien nach § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung wiederfinden.

Die Rechtsaufsicht für die Wirtschaftsprüferkammer ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, für die Steuerberaterkammern ist dies die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Deshalb regen wir an, für den Bereich der Wirtschaftsprüfung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung das Landesministerium für Wirtschaft und Arbeit für zuständig zu erklären, da es hier unter anderem um die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte geht und damit konkret um die Eignung und Überwachung der Einheiten des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als Ausbildungsstätte.